

Gesetz-buch	Art	Beschreibung Gesetz	Gesetzestext
BV	Art. 9	Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben	Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.
BV	Art. 8	Rechtsgleichheit siehe auch EMRK-Art. 14	1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
BV	Art. 5	Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns	1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben. 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
BV	Art. 36 BV	Einschränkungen von Grundrechten	1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr. 2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. 3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein. 4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.
BV	Art. 35 BV	Verwirklichung der Grundrechte	1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. 2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
BV	Art. 30	Gerichtliche Verfahren	1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt
BV	Art. 30	Recht auf unabhängiges und unparteiisches Gericht	1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.
BV	Art. 29	Allgemeine Verfahrensgarantien	1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. 2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
BV	Art. 26	Eigentumsgarantie	1 Das Eigentum ist gewährleistet. 2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt. 1 Das Eigentum ist gewährleistet.

			2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.
BV	Art. 190	Massgebendes Recht	Massgebendes Recht Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend
BV	Art. 16	Freiheit der Meinungsäusserung	Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
BV	Art. 11	Schutz der Kinder und Jugendlichen	1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung
BV	Art. 10	Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit	1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten. 2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. 3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.
BVV	Art. 32	Gewährung der Verteidigung vor Gericht	2 Die angeklagte Person muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen
EMRK	Art 6	Recht auf wirksame Beschwerde	1 Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. [...] (2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
EMRK	Art 17	Verbot des Missbrauchs der Rechte	Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.
EMRK	Art 14	Verbot der Benachteiligung	1. Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

EMRK	Art 13	Recht auf ein faires Verfahren	1. Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte <u>das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen</u> , selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.
Kt.Verf	Art. 7	Staatliches Handeln beruht auf dem Recht	1 Staatliches Handeln muss auf einem Rechtssatz beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. 2 Der Schutz vor staatlicher Willkür ist gewährleistet. 3 Staatliche Organe und Private verhalten sich nach Treu und Glauben.
OR	Art. 55	C. Haftung des Geschäftsherrn	1 Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. 19 2 Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.
OR	Art. 52	VII. Haftung bei Notwehr, Notstand und Selbsthilfe	1 Wer in berechtigter Notwehr einen Angriff abwehrt, hat den Schaden, den er dabei dem Angreifer in seiner Person oder in seinem Vermögen zufügt, nicht zu ersetzen. [2 ...] 3 Wer zum Zwecke der Sicherung eines berechtigten Anspruches sich selbst Schutz verschafft, ist dann nicht ersatzpflichtig, wenn nach den gegebenen Umständen amtliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt und nur durch Selbsthilfe eine Vereitelung des Anspruches oder eine wesentliche Erschwerung seiner Geltendmachung verhindert werden konnte.
OR	Art. 49	Verletzung der Persönlichkeit	1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist
OR	Art. 41	Allgemeinen I. Voraussetzungen der Haftung	1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet. 2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt. J.R: dazu Art. 42 der Geschädigte muss den Schaden beweisen
OR	Art. 28	Vertragsabschluss durch absichtliche Täuschung	1 Ist ein Vertragschliessender durch absichtliche Täuschung seitens des andern zu dem Vertragsabschlusse verleitet worden, so ist der Vertrag für ihn auch dann nicht verbindlich, wenn der erregte Irrtum kein wesentlicher war. 2 Die von einem Dritten verübte absichtliche Täuschung hindert die Verbindlichkeit für den Getäuschten nur, wenn der andere zur Zeit des Vertragsabschlusses die Täuschung gekannt hat oder hätte kennen sollen.

OR	Art. 10	Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit	<p>1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.</p> <p>2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit</p> <p>3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.</p>
OR	Art. 1	A. Abschluss des Vertrages I. Übereinstimmende Willensäußerung	<p>1 Zum Abschluss eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Parteien erforderlich.</p> <p>2 Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.</p>
SHR	170.3	Persönlichkeitsverletzung	<p>Schaffhauser Recht : Haftungsgesetz vom 23.09.85 Art. 5 c) Abs. 2 Genugtuung: Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.</p>
SH-Recht	SHR 170.300	Haftungsgesetz Schaffhauser Recht	Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.
StGB	Art. 51	A. Haftung im Allgemeinen / VI. Haftung mehrerer / 2. Bei verschiedenen Rechtsgründen 2. Bei verschiedenen Rechtsgründen	<p>1 Haften mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Vertrag oder aus Gesetzesvorschrift dem Verletzten für denselben Schaden, so wird die Bestimmung über den Rückgriff unter Personen, die einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, entsprechend auf sie angewendet.</p> <p>2 Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist</p>
StGB	Art. 385	Wiederaufnahme des Verfahrens	3 Die Kantone haben gegenüber Urteilen, die auf Grund dieses oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind, wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten zu gestatten.
StGB	Art. 383	Wirkungen Begnadigungsgesuch	1 Durch Begnadigung können alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden. 2 Der Gnadenlass bestimmt den Umfang der Begnadigung.
StGB	Art. 382	Begnadigungsgesuch	1 Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner gestellt werden. 2 Bei politischen Verbrechen und Vergehen und bei Straftaten, die mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen, ist überdies der Bundesrat oder die

			Kantonsregierung zur Einleitung des Begnadigungsverfahrens befugt.
StGB	Art. 381	Begnadigung	1. Zuständigkeit StGB Das Recht der Begnadigung mit Bezug auf Urteile, die auf Grund dieses oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind, wird ausgeübt: a. in den Fällen, in denen die Strafkammer des Bundesstrafgerichts oder eine Verwaltungsbehörde des Bundes geurteilt hat, durch die Bundesversammlung; b. <i>in den Fällen, in denen eine kantonale Behörde geurteilt hat, durch die Begnadigungsbehörde des Kantons.</i>
StGB	Art. 318	Falsches ärztliches Zeugnis	1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
StGB	Art. 314	Ungetreue Amtsführung	1. Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist Busse zu verbinden.
StGB	Art. 313	Gebührenüberforderung	Ein Beamter, der in gewinnsüchtiger Absicht Taxen, Gebühren oder Vergütungen erhebt, die nicht geschuldet werden oder die gesetzlichen Ansätze überschreiten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Stand am 19. Dezember 2006
StGB	Art. 312	Amtsmissbrauch	Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
StGB	Art. 306	Falsche Beweis- o. Zeugenaussage	Falsche Beweisaussage der Partei 1 Wer in einem Zivilrechtsverfahren als Partei nach erfolgter richterlicher Ermahnung zur Wahrheit und nach Hinweis auf die Straffolgen eine falsche Beweisaussage zur Sache macht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft. 2 Wird die Aussage mit einem Eid oder einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.
StGB	Art. 305	Begünstigung	1 Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59–61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen entzieht, ²¹⁷ wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
StGB	Art. 304	Irreführung der Rechtspflege	Gemäss Ziff. 1 Abs. 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer bei einer Behörde wider besseres

			Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden.
StGB	Art. 303	Falsche Anschuldigung	1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. 2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
StGB	Art. 290	Siegelbruch	Wer ein amtliches Zeichen, namentlich ein amtliches Siegel, mit dem eine Sache verschlossen oder gekennzeichnet ist, erbricht, entfernt oder unwirksam macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft
StGB	Art. 253	Erschleichung einer falschen Beurkundung	Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt, wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
StGB	Art. 251	Urkundenfälschung	1 Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.
StGB	<u>Art. 183</u>	Freiheitsberaubung und Entführung	1 Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
StGB	Art. 181	Nötigung	Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 181 StGB)
StGB	Art. 180	Drohung	Wer jemanden durch schwere Drohungen in Schrecken oder Angst versetzt, wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft.
StGB	<u>Art. 18</u>	3. Rechtmässige Handlungen und	1 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders

		Schuld. / Entschuldbarer Notstand	abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben. 2 War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.
StGB	Art. 173	Ehrverletzungen, üble Nachrede	1. 98 Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen 99 bestraft. 2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar. 3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
StGB	<u>Art. 17</u>	3. Rechtmässige Handlungen und Schuld. / Rechtfertigender Notstand	Rechtfertigender Notstand Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
StGB	Art. 125	Fahrlässige Körperverletzung	1 wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt , wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft.
StGB	<u>Art. 19</u>	3. Rechtmässige Handlungen und Schuld. / Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit	Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit 1 War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar. 2 War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.
StGB	186	Hausfriedensbruch	Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
StPO	Art. 7	Verfolgungszwang	1 Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

StPO	Art. 6	Untersuchungsgrundsatz	<p>¹ Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.</p> <p>2 Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.</p>
StPO	Art. 5	Beschleunigungsgebot	<p>1 Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss.</p> <p>2 Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren vordringlich durchgeführt.</p>
StPO	Art. 46 1	Freie Wahl des Pflichtverteidigers	<p>Jeder Beschuldigte hat das Recht, sich sowohl selber zu verteidigen als auch einen freigewählten Verteidiger beizuziehen. Der Richter hat den Beschuldigten bei der ersten Einvernahme auf dieses Recht aufmerksam zu machen. 2 Als freigewählter Verteidiger kann jedermann bezeichnet werden, der handlungsfähig und gut beleumdet ist, es sei denn, a) er stehe im Verdacht, an einer dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftat als Mittäter, Anstifter, Gehilfe, Begünstiger oder Hehler beteiligt zu sein, b) er habe oder vertrete Interessen, die denjenigen des Beschuldigten offensichtlich zuwiderlaufen, c) er betreibe die Verteidigung berufsmässig, ohne im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Schaffhausen zu sein. 3 Der freigewählte Verteidiger bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Als solche gilt auch eine entsprechende Erklärung des Beschuldigten zu Protokoll.</p>
StPO	Art. 429	Anspruch auf Genugtuung	<p>Nach Abs. 1 lit. c hat die beschuldigte Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, namentlich bei Freiheitsentzug. Für die Bemessung der Genugtuung sind die allgemeinen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen, namentlich Art. 43, 44 und 49 OR, massgebend (...)</p>
StPO	Art. 38 1	Stellung des Beschuldigten	<p>Bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung gilt der Beschuldigte als nicht schuldig. 2 Er muss sich nicht selber belasten, hat sich aber den vom Gesetz vorgesehenen Eingriffen in seine persönlichen Rechte zu unterziehen. 3 Verweigert der Beschuldigte die Mitwirkung, so ist das Verfahren ohne Rücksicht darauf weiterzuführen.</p>
StPO	Art. 3	Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot	<p>1 Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen.</p> <p>2 Sie beachten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Grundsatz von Treu und Glauben; das Verbot des Rechtsmissbrauchs; das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren; das Verbot, bei der Beweiserhebung Methoden anzuwenden, welche die Menschenwürde verletzen.

StPO	Art. 206	Pflicht zur Strafanzeige	Behörden und Mitarbeiter 45) sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftatbekannt wird.
StPO	Art. 197	Zwangsmassnahmen	1 Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn: a. sie gesetzlich vorgesehen sind; b. ein hinreichender Tatverdacht vorliegt; c. die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können; d. die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.
StPO	Art. 144bis	Datenbeschädigung	1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
StPO	Art 140	unerlaubte Beweismittelerhebung	Verbotene Beweiserhebungsmethoden 1 Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, sind bei der Beweiserhebung untersagt. 2 Solche Methoden sind auch dann unzulässig, wenn die betroffene Person ihrer Anwendung zustimmt.
ZGB	Art. 428	Haftung für Schäden	Die Mitglieder der VB haften gemeinsam für den angerichteten Schaden
ZGB	Art. 426	Haftung für Schäden	Der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftlichen Behörde haben bei der Ausübung ihres Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung zu beobachten und haften für den Schaden , den sie absichtlich oder fahrlässig verschulden
ZGB	Art. 273	Recht auf Besuchsrecht	1 Der besuchsberechtigte Elternteil sowie auch das Kind haben ein Besuchsrecht. Dieses Besuchsrecht ist gegenseitig. Das heisst, dass nicht nur der Elternteil dieses Besuchsrecht wahrnimmt, sondern auch das Kind das Recht dazu hat
ZGB	28a	Persönlichkeitsverletzung verbieten lassen	Kläger kann beim Gericht beantragen, eine drohende Verletzung (seiner Persönlichen Integrität) zu verbieten oder eine bestehende zu beseitigen.
ZGB	28g	Recht auf Gegendarstellung	Recht auf Gegendarstellung, wenn Medien falsch berichten, oder Gericht falsch interpretiert.
ZPO	Art. 52	Handeln nach Treu und Glauben	Alle am Verfahren beteiligten Personen haben nach Treu und Glauben zu handeln. Verhalten des Gerichts: Beschleunigungsgebot = Beurteilung innert angemessener Frist, d.h. keine Rechtsverzögerung, Keine Willkür Kein widersprüchliches Verhalten Das Handeln nach Treu und Glauben ist ein Grundgebot der schweizerischen Rechtsordnung (Art. 2 Abs. 1 ZGB); es gilt auch im Zivilprozessrecht. Neuere Zivilprozessordnungen sehen diesen Grundsatz ausdrücklich vor

StGB	Art. 312	;josef :Rutz: wohl Amtsmissbrauch	<p>Staatsanwaltschaft SH ist korrupt - sie beurteilt Klagen gegen sich, selbst</p> <p>Anhand eines Basler Wutbürgers ist die korrupte Abweisung meiner Strafanzeige gegen Andreas Zuber durch Jezler nachgewiesen</p> <p>https://www.bzbasel.ch/basel/basel-stadt/ueber-30-anzeigen-basler-wutbuenger-deckt-staat-mit-klagen-ein-130191888</p> <p>Anhand Basler Wutbürger ist die Korruption in der SH-Staatsanwaltschaft zugunsten Andreas Zuber nachgewiesen.docx</p> <p>Basler klagt gegen BS-Staatsanwälte, Polizei usw und bekommt den ausserordentlichen ZH-Staatsanwalt Hans Maurer und Anhandnahme.docx</p> <p>0 Korruptions- Begünstigungs- Bestechungs- und Vorteilsverschaffungs-Straftaten.pdf</p> <p>00 Gesetze, gegen die Beamte, Richter und Behörden verstossen haben.docx</p>
------	----------	--------------------------------------	---

UN Resolution 40-144 - Erklärung über die Rechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben.docx

Un-Deklaration 53 144 German - wir sind Menschen mit Rechten - und keine toten Personen.docx

[0000 INH Verz alle Verbrechen, Willkür und Betrügereien-Liste gem. Inh verz neueste.xlsx](#)

0 Korruptions- Begünstigungs- Bestechungs- und Vorteilsverschaffungs-Straftaten.pdf